

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

lichen Eigenschaften besitzen, selbst als Jagdhüter bestätigt und beeidigt werden.

§ 35.

Das bestätigte und beeidigte Jagdschutzpersonal ist befugt, in Ausübung seines Dienstes ein Jagdgewehr, sowie ein kurzes Seitengewehr zu tragen, darf jedoch gegen dritte Personen von diesen Waffen nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch machen.

B. Jagdkarten.

§ 36.

Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Jagdkarte die Jagd ausüben.

Das Formular der Jagdkarte und das Nähere über die Herstellung und Verrechnung dieser Karten wird von der Statthalterei im Verordnungswege festgestellt.

§ 37.

Zur Ausstellung der Jagdkarte ist die politische Bezirksbehörde, in deren Amtsgebiete der Bewerber um eine Jagdkarte seinen jeweiligen Aufenthaltsort hat, berufen, und können Jagdkarten auch an Fremde, das heißt an in Oberösterreich sich nicht aufhaltende Personen, von einer politischen Bezirksbehörde daselbst erteilt werden.

§ 38.

Die Jagdkarte kann entweder für das laufende Kalenderjahr oder für dasselbe und die zwei folgenden Kalenderjahre ausgestellt werden.

Die Jagdkarten, welche für die bestätigten und beeidigten Jagdhüter in der etwa gleichzeitigen Eigenschaft als bestellte Jäger ausgestellt werden, sind auf die Dauer dieser ihrer Bestellung auszustellen.

§ 39.

Die Jagdkarte ist für den gesammten Umfang des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns und nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, giltig und darf daher nicht an andere abgetreten werden; sie gibt keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Jagdberechtigten zu jagen.

Die Besitzer haben die Karte in Ausübung der Jagd mit sich zu führen und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen.

§ 40.

Für die einjährige Jagdkarte ist eine Taxe von vier Kronen oder zwei Gulden, für die dreijährige Jagdkarte eine solche von